



Hygienekonzept

für den Amateurfußball in Rheinland-Pfalz

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb im Verein

Vereinsname: TSV Emmelshausen

Ansprechpartner: Herbert Retzmann

Finkenstr. 9

56281 Emmelshausen

Tel.: 06747 8257

Mobil: 0176 57878172

E-Mail: Herbert.Retzmann@Outlook.com

Version 1.4

Stand: 21.09.2020

Änderungen:

- V 1.1: Anpassung der Anzahl von Zuschauern
- V 1.2: Änderung Ansprechpartner / Hygienebeauftragter
- V 1.2: Besondere Hinweise – Kunstrasenplatz in Emmelshausen
- V 1.2: Besondere Hinweise – Rasenplatz in Liesenfeld
- V 1.3: Schutz- & Hygieneregeln für Spieler
- V 1.3: Schutz- & Hygiene Regeln für Zuschauer*innen
- V 1.3: Pflicht zum Tragen der „Maske“ im Kabinenbereich
- V 1.3: Hinweise zum Eintrittskartenverkauf
- V 1.3: Online Registrierung der Zuschauer
- V 1.4: Separater Zugang Catering – Toiletten / Getränke / Imbiss
- V 1.4: Zuschauer Kontingent auf 500 Personen aktualisiert

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	6
Allgemeine Grundsätze	6
Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln	6
Gesundheitszustand	6
Minimierung der Risiken in allen Bereichen	7
Schutz- & Hygieneregeln für Spieler*innen	7
Schutz- & Hygieneregeln für Zuschauer	8
Organisatorische Voraussetzungen	8
Organisatorische Maßnahmen	8
Zonierung g des Sportgeländes	9
Kommunikation	10
Maßnahmen für den Trainingsbetrieb	10
Abläufe/Organisation vor Ort	11
Ankunft und Abfahrt	11
Auf dem Spielfeld	11
Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)	11
Grundsätze	11
Abläufe/Organisation vor Ort	12
Allgemein	12
Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände	12
Kabinen (Teams & Schiedsrichter)	12
Duschen/Sanitärbereich	12
Spielbericht	13
Aufwärmen	13
Ausrüstungs-Kontrolle	13
Einlaufen der Teams	13
Trainerbänke/Technische Zone	13
Halbzeit	13
Nach dem Spiel	14
Besonderheiten Vertragsspieler und bezahlte Trainer	14
Zuschauer	14
Gastronomie	15
Linksammlung	16
Weitere Informationen	16
Rechtliches	17
Besondere Hinweise - Kunstrasenplatz an der Hunsrück-Höhen-Str. / Emmelshausen	18

Besondere Hinweise -- Rasenplatz in Liesenfeld	21
---	----

Vorbemerkung

Seit dem 15. Juli 2020 ist in Rheinland-Pfalz die zweite Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten. Diese sieht weitere Lockerungen für den Sport vor, die sowohl Training als auch Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe ohne Wahrung eines Mindestabstandes unter bestimmten Voraussetzungen wieder zulassen. Voraussetzung für die Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs ist die Erstellung eines umfassenden Vereins-Hygienekonzepts. Das Ihnen vorliegende Hygienekonzept bietet nach Rücksprache mit dem Ministerium Rheinland-Pfalz den Vereinen eine ausführliche Grundlage zur Erstellung eines eigenen Konzepts.

Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die **behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig** zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten.

Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. **Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.**

Jeder Spieler, der am Training oder an Freundschaftsspielen teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daran halten. Die Teilnahme am Training und/oder Spiel ist grundsätzlich freiwillig.

Alle Trainingseinheiten und Freundschaftsspiele werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainingseinheit.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Verwendete Trainingsleibchen sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.

Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome.
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Bei allen am Training/Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Minimierung der Risiken in allen Bereichen

- Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende am Training/Spiel einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören.
- Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Covid-19-Erkrankung schützen kann. Nicht zuletzt für sie ist es wichtig das Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

Schutz- & Hygieneregeln für Spieler*innen

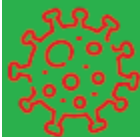
SCHUTZ- & HYGIENEREGELN FÜR SPIELER*INNEN



Auf der Basis der Anpassung der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 15. 07. 2020

Es ist jederzeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten!

Einzige Ausnahme: während des Spiels



Bei einem positiven Test mindestens 14 Tage zu Hause bleiben.



Bei Erkältungssymptomen, Husten, Fieber (ab 38° Celsius) oder Atemnot zu Hause bleiben. Auch, wenn sich diese Symptome bei Personen im selben Haushalt zeigen.



Wenn möglich allein und schon umgezogen zum Sportgelände anreisen. Bei Fahrgemeinschaften einen Mund-Nasenschutz tragen.



Eine eigene Trinkflasche zu Hause befüllen und mitnehmen.



Wenn möglich im Freien bleiben (z.B. bei Teambesprechungen & in der Halbzeit) und zu Hause duschen.



Kabine, Dusche oder andere geschlossene Räume nur mit Mindestabstand betreten. Mund-Nasenschutz wird empfohlen. Gegebenenfalls die Räume nacheinander gestaffelt benutzen.



Mindestens 30 Sekunden Händewaschen mit Seife – vor und nach dem Spiel.



Keine körperlichen Begrüßungsrituale (z.B. Abklatschen) durchführen.



Verzicht auf jeden nicht notwendigen Kontakt (z.B. beim Jubeln).



Vermeiden von Spucken oder Naseputzen auf dem Spielfeld.

Schutz- & Hygieneregeln für Zuschauer

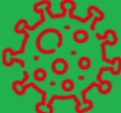
SCHUTZ- & HYGIENE- REGELN FÜR ZUSCHAUER



Auf der Basis der Anpassung der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 15. 07. 2020

ES IST JEDERZEIT MINDESTENS 1,5 METER ABSTAND ZU HALTEN!



 Bei einem positiven Corona-Test mindestens 14 Tage zu Hause bleiben.	 Bei Erkältungssymptomen, Husten, Fieber (ab 38° Celsius) oder Atemnot zu Hause bleiben. Auch, wenn sich diese Symptome bei Personen im selben Haushalt zeigen.
 Allein zum Sportgelände anreisen.	 Am Sportgelände Anwesenheitsnachweis ausfüllen.
 Nach der Ankunft mindestens 30 Sekunden mit Seife Händewaschen.	 Keine körperlichen Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck) durchführen.
 Geschlossene Räume nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten.	 Den Aufenthalt in geschlossenen Räumen auf ein notwendiges Minimum reduzieren.

Organisatorische Voraussetzungen

Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben bestehen, die es gesondert zu beachten gilt.

Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb vor Ort auch behördlich gestattet ist.

Organisatorische Maßnahmen

1. **Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragter)** im Verein, die als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
2. Jeder Verein hat ein **eigenes Hygienekonzept** für die individuellen Rahmenbedingungen „**rund um das Spielfeld**“ zu erstellen. Eine Abstimmung mit den lokalen Behörden sieht die Verordnung nicht vor.

3. **Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter** werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb und die Maßnahmen des Vereins **eingewiesen**.
4. **Es gilt immer das Hygienekonzept des Heimvereins.**

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler/ Trainer/ Teamoffizielle
 - Schiedsrichter/ Beobachter/ Paten
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Hygienebeauftragter
 - Medienvertreter
- Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden.
- Hierzu können Wegführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt werden.
- Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler/ Trainer/ Teamoffizielle
 - Schiedsrichter/ Beobachter/ Paten
 - Verbandsbeauftragte
 - Hygienebeauftragter
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung.
- In sämtlichen Innenbereichen **muss** ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer“.
- Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf den Plätzen der Zuschauer

- Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.
- Das Erfordernis einer Zonierung ist abhängig von der Beschaffenheit der Sportstätte. Auch bei einfachen Sportplätzen ohne Umzäunung gibt es Regelungen für das Spielfeld mit den Spielern, für die weiteren Personen im Umfeld der Mannschaft und für die Zuschauer. Allerdings ist bei solchen Anlagen eine Zonierung nicht realisierbar. Es reicht hier aus, wenn der Verein z.B. mit Flatterband und Hinweisschild die Zuschauer anhält, an einer bestimmten Stelle die Sportanlage zu betreten. Wichtig ist, dass der Verein erkennbar eine solche Zuschauersteuerung plant und auch durchführt. Wenn sich jemand nicht daranhält, muss der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und solche Personen vom Sportgelände verweisen.

Kommunikation

- Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heimvereins, des Gastvereins, der Schiedsrichter und sonstiger Funktionsträger. Das Einverständnis kann über den Beauftragten des Heim-/Gastvereins gesamthaft eingeholt werden.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. der Sportstätte zu verweisen.
- Die Sportstätte muss ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem vor dem Betreten des Sportgeländes, bieten (Desinfektionsspender an den Eingängen).
- Das Hygiene-Konzept wird auf geeignetem Weg (zum Beispiel E-Mail, Whatsapp, Homepage etc.) an die Vereinsmitglieder, Trainer und Eltern veröffentlicht
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.

Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen, zumal die Gruppeneinteilung vorgenommen werden muss.
- Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den verantwortlichen Trainer ist zu gewährleisten und mindestens einen Monat aufzubewahren.

Abläufe/Organisation vor Ort

Ankunft und Abfahrt

- Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz empfohlen. *Wenn möglich wird eine individuelle Anreise (zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen.*
- Bei Anreise im Teambus, Mannschaftsbus, ÖPNV ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutz verpflichtend.
- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Alle Teilnehmer sollten bereits umgezogen auf das Sportgelände kommen oder sich – sofern möglich – direkt am Platz umziehen. Bei der Nutzung von Umkleieräumen ist das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz zu empfehlen sowie das Einhalten des Mindestabstandes zu beachten.

Auf dem Spielfeld

- Alle Trainings- und Spielformen können wieder mit Körperkontakt durchgeführt werden.
- Die maximale Gruppengröße beträgt 30 Personen. Trainer zählen dann zur Gruppengröße, wenn diese aktiv mitwirken.
- Sofern mehr als 30 Spieler am Training teilnehmen wollen, können mehrere Gruppen gebildet werden. Die Gruppen dürfen sich aber während des Trainings nicht durchmischen und müssen „getrennt“ trainieren. Im nächsten Training können die Gruppen in einer anderen Besetzung trainieren.
- Wir empfehlen, vor allem bei den Jugendmannschaften (Von Bambini bis einschließlich E-Jugend) weiterhin in kleineren Gruppen mit ausreichend Betreuungspersonal zu trainieren.

Auf dem Sportgelände

- Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- Bei der Nutzung geschlossener Räume wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen.
- Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen sowie Gastronomiebereichen unterliegt den jeweils lokal gültigen Verordnungen.

Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)

Auch für den Spielbetrieb gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung. Darüber hinaus müssten weitere Maßnahmen und Abläufe vom Verein festgelegt werden, um das Infektionsrisiko im Rahmen von Spielen zu minimieren. Folgende Punkte sollten dabei im Hygienekonzept des Vereins Berücksichtigung finden:

Grundsätze

Es muss sichergestellt sein, dass Trainings- und Spielbetrieb vor Ort behördlich gestattet ist. Es sollte eine Abstimmung mit lokalen Behörden zu individuellen Hygiene-Maßnahmen geben.

Spielansetzungen: Freundschaftsspiele müssen im DFBnet beantragt werden. Es ist von Vereinsseite sicherzustellen, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

Abläufe/Organisation vor Ort

Allgemein

- Allgemeine Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel-Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis-Beschilderung)

Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

- Anreise der Teams mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern sind die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben zu beachten.
- Die Anreise der Schiedsrichter mit Team kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in einem Auto erfolgen.
- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams (Bspl.: 75 min vor Anpfiff Gast, 60 min vor Anpfiff Heim).
- In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung.

Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten. Ggf. räumliche oder zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torhüter – Ersatzspieler.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Im Hygiene-Konzept ist eine Übersicht der Kabinenmöglichkeiten und Kabinennutzung vor Ort anzugeben (Wie viele Kabinen? Wie viele Personen können jeweils in die Kabinen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen? Haben die Schiedsrichter Ihre eigene Kabine und ist ggf. Platz für das gesamte Schiedsrichter-Team?).
- Möglichst keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchführen. Diese sind im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands, durchzuführen.
- Allen Personen, die sich in der Kabine aufhalten, **müssen** einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung 10 Minuten) gelüftet werden (ggf. hierfür eine verantwortliche Person benennen).
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

Duschen/Sanitärbereich

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschen.
- Gegebenenfalls müssen einzelne Duschen „gesperrt“ werden.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams, sollte dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.
- Die sanitären Anlagen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Spielen.
- Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel:

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams.
- Zeitliche Entzerrung der Nutzung.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichts Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen, erledigen die Mannschaftsverantwortlichen jeweils Zuhause und bringen einen Ausdruck ihrer Mannschaft mit. Der Schiedsrichter füllt den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät oder Zuhause aus.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Teamoffiziellen/Betreuer pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

Aufwärmen

- Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
- Anpassung der Vorspielphase (z.B. Aufwärmen).
- Überschreitet der Spielerkader die Anzahl von 15 Spielern, dürfen sich auch nur insgesamt 15 Spieler pro Team gemeinsam aufwärmen. Die restlichen Spieler müssen sich an die geltenden Abstandsregelungen halten.

Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch den Schiedsrichter.
- Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, hat der Schiedsrichter(-Assistent) hierbei Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Escort-Kids
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)
- Keine Eröffnungsinszenierung

Trainerbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Jugend) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten). Ggf. Stühle/Bänke in Erweiterung der Ersatzbänke.

Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.

- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

Nach dem Spiel

- Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen (falls notwendig).
- Keine Pressekonferenzen
- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

Besonderheiten Vertragsspieler und bezahlte Trainer

Die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitsschutzorganisation und Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gelten im Amateurfußball auch für alle Vereine mit BG-pflichtigen Personen. Somit gilt:

- Alle Vereine mit BG-versicherten Personen müssen (soweit es von der BG vorgeschrieben ist) eine vereinsspezifische Gefährdungsbeurteilung erstellen (eine DFB-Vorlage ist derzeit in Arbeit). Diese ist vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen. Vereine ohne BG-versicherte Personen betrifft dies nicht.
- Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer.
- Folgende Maßnahmen sind verpflichtend:
 - Unterweisung in das Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz-Masken
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen und/oder individueller Disposition
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht ausreichen
- Im Falle eines Infektionsverdachts, ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

Zuschauer

- Zuschauer sind entsprechend der Regelungen zu Veranstaltungen im Innen-und Außenbereich (§ 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO „Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen“) und den dazu veröffentlichten Hygienekonzepten zulässig. Bei der maximal zulässigen Anzahl von Zuschauern sind die am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, u.a.) nicht einzubeziehen, vorausgesetzt, dass der Mindestabstand zwischen Zuschauern und den am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen gewahrt wird. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist von den Verantwortlichen für das Training oder den Wettkampf entsprechend organisatorisch sicherzustellen.
- Der Verein muss dafür sorgen, dass die Besucher den Mindestabstand einhalten. Die Form bestimmt der Verein, z.B. durch farbliche Kennzeichnung der Plätze. Für Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Zuschauerzahl ist das örtliche Gesundheitsamt zuständig. Anträge können nur aus begründetem Anlass an diese Behörde gerichtet werden und haben stets Ausnahmecharakter. Jede Abweichung ist vom örtlichen Gesundheitsamt zu genehmigen.

- **Erfassung der Kontaktdaten der anwesenden Zuschauer ist zwingend erforderlich** (gem. § 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO; analog Gastronomie)
 - o Dient zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
 - o Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln.
 - o Datenerhebung
 - Die Nachverfolgung von Personen ist zu gewährleisten (zum Beispiel durch Listen oder Einzelformulare am Eingang).
 - Die Daten sind einen Monat aufzubewahren.
- **Hinweise zum Eintrittskartenverkauf**

Aufgrund der derzeit gültigen CORONA-Bekämpfungsverordnung werden zu Fußballspielen max. 500 Zuschauer zugelassen. Mit den Vereinen der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar wurde vereinbart von diesem Kontingent einen Anteil von 20 % (= 100) Karten) der jeweiligen Gastmannschaft zur Verfügung zu stellen. Der restliche Kartenbestand (= 400 Karten) steht für die Fans des TSV Emmelshausen e.V. sowie den freien Verkauf zur Verfügung. Weiterhin ist jeder Zuschauer verpflichtet seine Kontaktdaten anzugeben.
- **Online Registrierung der Zuschauer**
 - **Per E-Mail an** ticket@tsvemmelshausen.de
 - **Per Formblatt** „Datenerhebung nach der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung“ auf der Homepage des TSV Emmelshausen
 - <https://www.tsvemmelshausen.de/fussball/corona-covid19-infos/>
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Personenzahl auf dem Sportgelände.
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) wird dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Tageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit (vgl. Hygienekonzept für Veranstaltungen im Außenbereich 3e).
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung).
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots
 - o Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - o Spuren zur Wegeführung auf der Sportstätte
 - o Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
 - o Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln
- Zuschauer / Eltern über Hygienekonzept informieren und diese bitten, erst zu Spielbeginn zu erscheinen

Gastronomie

- Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z.B. durch Absperrbänder).

- Für gastronomische Angebote/Bereiche gelten die allgemeinen Vorgaben der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung!
 - o z.B. müssen Anwesenheitslisten im Gastrobereich geführt werden.
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz.
 - o Es empfiehlt sich für Personen, die im Gastrobereich tätig sind, entsprechende Infektionsschutzmaterialien wie Mundschutz, Einweghandschuhe und Desinfektionsmitteln bereitzustellen.
 - o Anbringen eines Spuckschutzes im Thekenbereich.
 - o Eine Freiwilligkeit der Wiederaufnahme zur Arbeit sollte im Vorfeld abgeklärt werden.

Linksammlung

- Land Rheinland-Pfalz:
<https://corona.rlp.de/de/startseite/>
NEU:
https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Auslegungshilfe_Sommer_2020.pdf
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Robert-Koch-Institut (RKI)
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
- Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Weitere Informationen

Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und

Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

HINWEIS: Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

Besondere Hinweise - Kunstrasenplatz an der Hunsrück-Höhen-Str. / Emmelshausen

1. Zonenkonzept

Der Sportplatz ist in 4 Zonen aufgeteilt

- Zone 1 Ein- und Ausgangsbereich
- Zone 2 Spielfeld und Umkleidekabinen
 - o Nur für Spieler – Trainer – Betreuer – Schiedsrichter
- Zone 3 Bereich Catering vor Materialraum
 - o Nur für Helfer
- Zone 4 Zuschauerbereich
 - o Der Zuschauerbereich befindet sich an den beiden Längsseiten des Spielfeldes.
 - Die Nutzung hinter den Toren ist nicht gestattet!

Eine Trennung der Bereiche erfolgt über Markierungsband / Farbe auf den Pflastersteinen. Die Wegeführung wird mit Pfeilen vorgegeben. Beim Betreten der Anlage sind die Kontaktdaten mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu hinterlegen, sowie die Hände mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Die Zuschauerzone ist mit Markierungsband alle 1,50 Meter versehen, um so eine feste Platzzuordnung für jeden Zuschauer unter Wahrung des Mindestabstands zu gewährleisten. Die Bereiche Getränkeausgabe und Grillstation sowie Toilette sind mit separaten Zu- und Ausgängen per Markierung / Farbe auf den Pflastersteinen gekennzeichnet.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Beim Betreten der Anlage ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sobald ein fester Platz im Zuschauerbereich eingenommen wird, entfällt die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

Die Anzahl an Personen, die den Mindestabstand von 1,5 m im Zuschauerbereich unterbrechen dürfen, richtet sich nach § 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO. Danach gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 wonach Zusammenkünfte von bis zu 10 Personen oder eine Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände auch ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig sind.

3. Toilette Zuschauer

Für Zuschauer stehen die Toiletten im Sportlerheim zur Verfügung (Weg zur Kabine). Hier ist der Eintritt nur einzeln gestattet. Dazu besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Eine entsprechende Beschilderung wurde angebracht. Ebenso werden Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

4. Verkaufsstationen

Beide Verkaufsstände (Getränke und Grillstation) werden jeweils mit einer Einbahnstraßenregelung vorgegeben. Dabei werden Abstandsmarkierungen (1,50 m) auf dem Boden markiert. So wird gewährleistet, dass immer nur einzelne Kunden am Verkaufsbereich warten. Der Getränkestand verfügt bereits über Trennscheiben zwischen Verkäufer und Kunde. Die Grillstation wird zusätzlich mit einer Trennscheibe versehen. Somit entfällt die Maskenpflicht für den Verkäufer. Der Verkauf von Getränken erfolgt ausschließlich in Form von Mehrwegflaschen und Einwegbechern (Kaffee).

Grundsätzlich erfolgt eine Einweisung aller Personen (Aktive und Zuschauer) per Plakatierung am Eingangsbereich, Zugang zu Fußgängerzonen sowie Getränke und Grillstation.

Emmelshausen im August 2020

Herbert Retzmann, Finkenstr. 9, 56281 Emmelshausen

Hygienebeauftragter

Tel.: 06747 8257

Mobil: 0176 57878172

E-Mail: Herbert.Retzmann@Outlook.com

- Hinweisschilder und Markierungen – Kunstrasenplatz in Emmelshausen



- Hinweisschilder und Markierungen – Kunstrasenplatz in Emmelshausen



Besondere Hinweise -- Rasenplatz in Liesenfeld

1. Zonenkonzept

Der Sportplatz ist in 4 Zonen aufgeteilt

- Zone 1 Spielfeld
 - o Nur für Spieler – Trainer – Betreuer – Schiedsrichter
- Zone 2 Umkleidekabinen
 - o Nur für Spieler – Trainer – Betreuer – Schiedsrichter
- Zone 3 Bereich Catering vor Materialraum
 - o Nur für Helfer
- Zone 4 Zuschauerbereich
 - o Der Zuschauerbereich befindet sich hinter dem Tor zum Grillplatz (nur rechte Seite) und die Längsseite zum Materialgebäude und Umkleideraum.
 - Alle anderen Stellplätze um das Spielfeld sind gesperrt!

Eine Trennung der Bereiche erfolgt mittels eines rot-weißen Markierungsbandes.

Beim Betreten der Anlage sind die Kontaktdaten mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu hinterlegen, sowie die Hände mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Die Zuschauerzone ist mit Markierungsband alle 1,50 Meter versehen, um so eine feste Platzzuordnung für jeden Zuschauer unter Wahrung des Mindestabstands zu gewährleisten.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Beim Betreten der Anlage ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sobald ein fester Platz im Zuschauerbereich eingenommen wird, entfällt die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

Die Anzahl an Personen, die den Mindestabstand von 1,5 m im Zuschauerbereich unterbrechen dürfen, richtet sich nach § 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO. Danach gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 wonach Zusammenkünfte von bis zu 10 Personen oder eine Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände auch ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig sind.

3. Toilette Zuschauer

Für Zuschauer stehen die Toiletten neben dem Materialraum zur Verfügung. Hier ist der Eintritt nur einzeln gestattet. Dazu besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Eine entsprechende Beschilderung wurde angebracht. Ebenso werden Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

4. Verkaufsstation - Catering

Hierbei sind die Zuschauer in Eigenverantwortung dafür zuständig, den Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Der Verkauf von Getränken erfolgt ausschließlich in Form von Mehrwegflaschen und Einwegbechern (Kaffee).

Grundsätzlich erfolgt eine Einweisung aller Personen (Aktive und Zuschauer) per Plakatierung am Eingangsbereich, Zugang zu Fußgängerzonen sowie zum Bereich Catering.

Emmelshausen im August 2020

Herbert Retzmann, Finkenstr. 9, 56281 Emmelshausen

Hygienebeauftragter

Tel.: 06747 8257

Mobil: 0176 57878172

E-Mail: Herbert.Retzmann@Outlook.com

- Hinweisschilder und Markierungen – Rasenplatz in Liesenfeld

